

Auszug

**Protokoll der 2. Sitzung des  
Fachbeirates Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen  
am 17.09.2013, 10-13 Uhr im MAIS**

**TOP 4** Information über die Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen:

In der Sitzung des Inklusionsbeirates am 4. Juli 2013 ist die Novellierung des BGG NRW angekündigt worden. Im Kontext der daran anschließenden Beratungen sind von den Mitgliedern des Inklusionsbeirates Änderungsvorschläge hierzu vorgetragen worden.

Die Hausspitze des MAIS hat anschließend die Entscheidung gefällt, dass die Novellierung des BGG nicht isoliert erfolgen soll. Vielmehr soll in einem größeren Schritt seitens des MAIS ein erster Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion“ erarbeitet werden.

Die bisherigen Überlegungen der Fachebene, die bislang noch nicht mit der Hausspitze abgestimmt sind, wurden im Fachbeirat erstmals vorgestellt.

Danach soll sich das Gesetz (zunächst) in drei Artikel aufgliedern:

1. das Inklusionsgrundsatzgesetz,
2. die Novellierung des BGG,
3. Änderungen des Ausführungsgesetzes zum zwölften Buch Sozialgesetzbuch vor allem zum Themenfeld selbständiges Wohnen.

**Folgende wesentlichen Elemente soll der Artikel 1 enthalten:**

- Ziele und schrittweise Umsetzung der UN-BRK,
- Beteiligung als wesentliche Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion,
- Inklusionsbeirat als zentrales Gremium zur Beratung der Landesregierung und zur Beteiligung der Betroffenen,
- Aufgaben und Struktur des Inklusionsbeirates,
- Implementierung der Normprüfung als Daueraufgabe.

Die Basis für die Novellierung des BGG ist durch die im Rahmen der Aufstellung des Aktionsplanes durchgeführte Normprüfung bereits geschaffen worden.

**Wesentliche Punkte bei der Novellierung des BGG sind demnach:**

- Die Anpassung des Behindertenbegriffes an die offenere Definition der UN-BRK,
- die Anpassung des Benachteiligungsbegriffes an die Diktion der UN-BRK
- die Änderung der Regelungen zur Barrierefreiheit,
- die Berücksichtigung von leichter Sprache,
- die Beibehaltung und Verbesserung der Regelungen zu Zielvereinbarungen und
- Änderungen im Bereich der Kommunikationshilfen.

**Artikel 3 soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:**

- Unbefristete Bündelung der Zuständigkeit der beiden Landschaftsverbände für Eingliederungshilfeleistungen im Bereich des Wohnens,
- Abbau von Schnittstellen zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe,
- Einheitliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen leben,
- sprachliche Modernisierung und Anpassung der Begrifflichkeiten an die UNBRK,
- Regelungen für die Zusammenarbeit der örtlichen und überörtlichen Ebene.

Seitens der Fachabteilung des MAIS werden derzeit Eckpunkte zum 1. Inklusionsstärkungsgesetz vorbereitet. Diese müssen noch von der Hausspitze gebilligt werden und sollen danach im Inklusionsbeirat beraten werden. Es ist geplant, den Gesetzesentwurf Mitte 2014 in den Landtag einzubringen.

Die Novellierung der Landesbauordnung NRW und das 9. Schulrechtsänderungsgesetz werden nicht Teil des 1. Inklusionsstärkungsgesetzes sein. Seitens des MBWSV wurde vorab mitgeteilt, dass die Novellierung der Landesbauordnung im November 2013 im Inklusionsbeirat thematisiert werden soll.

Entwicklungen auf Bundesebene, wie sie etwa in Bezug auf die Einführung eines Bundesleistungsgesetzes anstehen, sollen – falls zeitlich machbar – berücksichtigt werden. Herr Feuß führt dazu aus, dass die Länder mittlerweile ein Grundsatzpapier zum Bundesleistungsgesetz erarbeitet haben, das am 30.09.2013 in einer Expertenanhörung vorgestellt werde. Das Bundesleistungsgesetz werde auch Thema der nächsten Arbeits- und Sozialministerkonferenz im November 2013 sein. Die Reaktion der neuen Bundesregierung darauf und die weitere Zeitschiene seien derzeit allerdings noch nicht absehbar.

Seitens einiger Teilnehmer wurde gebeten, das erste Inklusionsstärkungsgesetz vor dem Hintergrund notwendiger Reformen in der Behindertenhilfe schnellstmöglich umzusetzen. Herr Feuß versichert, dass Fachabteilung und Hausspitze sich dieser Notwendigkeit bewusst seien.